

# 9. September 2024

# BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main ("Emittentin")

**NACHTRAG** 

GEMÄß ARTIKEL 23 VERORDNUNG (EU) 2017/1129

("PROSPEKTVERORDNUNG")

ZU DEN FOLGENDEN BASISPROSPEKTEN NACH ARTIKEL 8 PROSPEKTVERORDNUNG (DIE "PROSPEKTE")

Nachtrag Nr. 7 zum

Prospekt Nr. 1:

Basisprospekt

vom 29. September 2023

zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des

Emissionsvolumens von

Faktor Long Optionsscheinen (ohne Laufzeitbegrenzung)

Faktor Short Optionsscheinen (ohne Laufzeitbegrenzung)

Nachtrag Nr. 6 zum

Prospekt Nr. 2:

Basisprospekt

vom 6. November 2023

zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Optionsscheinen

Nachtrag Nr. 6 zum

Prospekt Nr. 3:

Basisprospekt

vom 14. November 2023

zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Express-Zertifikaten

Nachtrag Nr. 1 zum

Prospekt Nr. 4:

Basisprospekt

vom 20. Juni 2024

zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) mit einer Rückzahlung zu 100 % des Nennwerts bzw. Berechnungswerts am Laufzeitende

Nachtrag Nr. 1 zum

Prospekt Nr. 5:

Basisprospekt

vom 18. Juni 2024

zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate)

Nachtrag Nr. 1 zum

Prospekt Nr. 6:

Basisprospekt

vom 5. Juli 2024

zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Partizipations-Zertifikaten

Nachtrag Nr. 4 zum

Prospekt Nr. 7:

Basisprospekt

vom 5. Februar 2024

zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Zertifikaten, Aktienanleihen, Anleihen

Dieser Nachtrag ist ergänzend und im Zusammenhang mit den vorgenannten Prospekten der Emittentin, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständiger Behörde gebilligt wurden, zu lesen.

Dieser Nachtrag stellt einen Nachtrag zu den vorgenannten Prospekten im Sinne von Artikel 23 der Prospektverordnung zum Zwecke der Aktualisierung bestimmter, im Folgenden beschriebener und in den vorgenannten Prospekten enthaltener Informationen dar.

Gemäß Art. 23 Abs. 2 Uabs. 2 a) der Prospektverordnung gilt, dass nur denjenigen Anlegern ein Widerrufsrecht eingeräumt wird, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren.

Gemäß Artikel 23 Abs. 2 Uabs. 1 S. 1 der Prospektverordnung haben diese Anleger das Recht, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen.

Der Widerruf ist an BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, zu richten.

Während der Gültigkeitsdauer der vorgenannten Prospekte sowie solange im Zusammenhang mit den vorgenannten Prospekten begebene Wertpapiere öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der vorgenannten Prospekte, in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe am eingetragenen Sitz der Emittentin, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, bereitgehalten.

Darüber hinaus werden die Prospekte und der Nachtrag auf der Internetseite der Emittentin www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte für Anleger in Deutschland, in Österreich und in Luxemburg veröffentlicht.

Die nachtragsbegründenden Umstände sind:

1. Billigung des Supplement No. 3 of 16 August 2024 to the Registration Document of 1 December 2023 of BNP Paribas S.A.

Der nachtragsbegründende Umstand ist eingetreten am:

- 23. August 2024 am Vormittag
- 2. Weitere aus Sicht der Emittentin erforderliche Korrekturen von Angaben in den Prospekten

Der nachtragsbegründende Umstand ist eingetreten am:

23. August 2024 am Vormittag

 Im Kapitel II. RISIKOFAKTOREN der Prospekte Nr. 1 bis Nr. 7 werden unter B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Factors which may affect the ability of BNP Paribas S.A. ("BNPP") to fulfil its obligations as guarantor under the guarantee, covering securities issued under this base prospectus, are set out on pages 4 to 20 in section "1 Risk Factors" of the BaFin approved Registration Document of BNPP of 1 December 2023, in the English language (the "BNPP 2023 Registration Document"), as supplemented by Supplement No. 1 of 9 April 2024 to the Registration Document of BNPP ("Supplement No. 1") and Supplement No. 3 of 16 August 2024 to the Registration Document of BNPP ("Supplement No. 3"), including, if applicable, any further supplements thereto.

The risk factors on pages 4 to 20 of the BNPP 2023 Registration Document, pages 4 to 20 of the Supplement No. 1 and pages 4 to 20 of the Supplement No. 3 are incorporated at this place in this base prospectus. A list setting out where the information incorporated by reference is included is provided in section "III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" of this base prospectus."

2. Im Kapitel C. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere unter 3. Risiken, die sich aus den Wertpapierbedingungen ergeben, g) Risiken im Zusammenhang mit Green Bonds bzw. Social Bonds werden die Angaben im jeweils ersten Absatz der Prospekte Nr. 4 und 5 vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Wertpapiere unter diesem Basisprospekt können auch als Green Bonds oder Social Bonds begeben werden. Hierfür nutzt die Emittentin freiwillige Regelwerke (Englisch: Frameworks) der BNP Paribas Gruppe. Soweit die anwendbaren Endgültigen Bedingungen eine Verwendung eines Betrags entsprechend der Netto - Emissionserlöse für ökologische Zwecke (Green Bonds) oder soziale Zwecke (Social Bonds) vorsehen, beabsichtigt die Emittentin einen Betrag der den Netto - Emissionserlösen entspricht für ökologische bzw. grüne Anlagen zu verwenden, wie sie im jeweils anwendbaren Framework der BNP Paribas Gruppe definiert und weiter beschrieben sind. Das zum Datum dieses Basisprospekts gültige BNP Paribas Green Bond Framework, das jederzeit aktualisiert, angepasst oder ergänzt werden kann, ist abrufbar https://invest.bnpparibas/document/green-bond-framework-june-2024-1. Das zum Datum dieses Basisprospekts gültige BNP Paribas Social Bond Framework, das ebenfalls jederzeit aktualisiert, angepasst oder ergänzt werden kann, ist abrufbar unter: https://invest.bnpparibas/en/document/social-bond-framework-12-september-2022."

3. Im Kapitel III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT unter 1. Form des Basisprospekts und Veröffentlichung, werden die Angaben im jeweils vierten Absatz der Prospekte Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 7 und im fünften Absatz des Prospekts 2 vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Dieser Basisprospekt muss zusammen gelesen werden mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin vom 9. Februar 2024 (das "Registrierungsformular"), dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Nachtrag Nr. 1 vom 9. April 2024 zum Registrierungsformular, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,

- dem Registration Document der BNP Paribas S.A. vom 1. Dezember 2023 (in der englischen Sprachfassung) (das "BNPP 2023 Registration Document"), dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Supplement No. 1 of 9 April 2024 (in der englischen Sprachfassung) zum BNPP 2023 Registration Document, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Supplement No. 2 of 14 May 2024 (in der englischen Sprachfassung) zum BNPP 2023 Registration Document, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- dem Supplement No. 3 of 16 August 2024 (in der englischen Sprachfassung) zum BNPP 2023 Registration Document, dessen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- etwaigen weiteren Nachträgen zu diesem Basisprospekt bzw. dem Registrierungsformular bzw. dem BNPP 2023 Registration Document,
- allen anderen Dokumenten, deren Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe Abschnitt "III. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben" dieses Basisprospekts) und

den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen."

4. Im Kapitel III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT der Prospekte Nr. 1 bis Nr. 7 werden unter 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben unter (c) Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Garantin die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Die folgenden Dokumente, aus denen Angaben in Bezug auf die Garantin mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, wurden veröffentlicht. Sie sind jeweils ein in den Basisprospekt gemäß Artikel 19 lit. a) der Prospekt-Verordnung einbezogener Teil. Die Informationen zu den Risiken aus dem Registration Document vom 1. Dezember 2023 der BNP Paribas S.A. (das "BNPP 2023 Registration Document") wie nachgetragen durch den Nachtrag Nr. 1 vom 9. April 2024 zum BNPP 2023 Registration Document, den Nachtrag Nr. 2 vom 14. Mai 2024 zum BNPP 2023 Registration Document, und den Nachtrag Nr. 3 vom 16. August 2024 zum BNPP 2023 Registration Document, einschließlich etwaiger weiterer Nachträge hierzu, werden unter II. RISIKOFAKTOREN, B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GARANTIN einbezogen. Die weiteren Informationen aus dem BNPP 2023 Registration Document sowie die Informationen aus den weiteren Dokumenten werden unter VI. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN einbezogen.

Dokument	Seite
Risikofaktoren und Beschreibung BNP Paribas S.A.	
Registrierungsformular BNP Paribas S.A.	

BNPP 2023 Registration Document, gebilligt von der BaFin	
1 RISK FACTORS	4-20
2 RESPONSIBILITY STATEMENT	20
3 IMPORTANT NOTICES	21
4 INFORMATION ABOUT BNPP	
4.1 Introduction	21-22
4.2 Corporate Information	22-23
4.3 Statutory Auditors	23
4.4 Credit Rating and ESG Rating assigned to BNPP	24-26
4.5 BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	26
5 BUSINESS OVERVIEW	26-27
6 ORGANISATIONAL STRUCTURE OF BNPP	27
7 TREND INFORMATION	
7.1 Material Adverse Change in the Prospects of BNPP	27
7.2 Significant Changes in the Financial Performance of BNPP	27
7.3 Trend Information	27
8 ADMINISTRATIVE, MANAGEMENT AND SUPERVISORY BODIES OF BNPP	27
9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR MATTERS	28-29
10 ADDITIONAL INFORMATION	29
12 FINANCIAL INFORMATION CONCERNING BNPP'S ASSETS AND	
LIABILITIES, FINANCIAL POSITION AND PROFITS AND LOSSES	
12.1 Historical Annual Financial Information	29
12.2 Interim Financial Information	29
12.3 Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	29
Supplement No. 1 of 9 April 2024 zum BNPP 2023 Registration Document,	
gebilligt von der BaFin	

1 RISK FACTORS	4-20
4.1 Introduction	20-21
4.2 Corporate Information	21-22
4.3 Statutory Auditors	22
4.4 Credit Rating and ESG Rating assigned to BNPP	23-24
4.5 BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	25
5 BUSINESS OVERVIEW	25
6 ORGANISATIONAL STRUCTURE OF BNPP	25
7 TREND INFORMATION	
7.1 Material Adverse Change in the Prospects of BNPP	25
7.2 Significant Changes in the Financial Performance of BNPP	25
7.3 Trend Information	25
8 ADMINISTRATIVE, MANAGEMENT AND SUPERVISORY BODIES OF	25-26
BNPP	
9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR MATTERS	26-27
12 FINANCIAL INFORMATION CONCERNING BNPP'S ASSETS AND	
LIABILITIES, FINANCIAL POSITION AND PROFITS AND LOSSES	
12.1 Historical Annual Financial Information	27
12.2 Interim Financial Information	27
12.3 Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	27
Supplement No. 2 of 14 May 2024 zum BNPP 2023 Registration	
Document, gebilligt von der BaFin	
4.3 Statutory Auditors	4
4.5 BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	4
7.2 Significant Changes in the Financial Performance of BNPP	4
7.3 Trend Information	4
9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR MATTERS	5-6

12.2 Interim Financial Information	6
12.3 Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	6
Supplement No. 3 of 16 August 2024 zum BNPP 2023 Registration	
Document, gebilligt von der BaFin	
1 RISK FACTORS	4-20
4 INFORMATION ABOUT BNPP	
4.2 Corporate Information	21
4.3 Statutory Auditors	21-22
4.4 Credit Rating and ESG Rating assigned to BNPP	22-23
4.5 BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	24
7 TREND INFORMATION	
7.2 Significant Changes in the Financial Performance of BNPP	24
7.3 Trend Information	24
9 LITIGATION, REGULATORY AND SIMILAR MATTERS	24-25
12 FINANCIAL INFORMATION CONCERNING BNPP'S ASSETS AND	
LIABILITIES, FINANCIAL POSITION AND PROFITS AND LOSSES	
12.2 Interim Financial Information	25-26
12.3 Significant Changes in the Financial Position of BNPP Group	26
BNPP 2023 Universal Registration Document (in English), hinterlegt bei	
der AMF	
Information about BNPP	
History and development of BNPP	6
A brief description of	7-19, 219-
- BNPP's principal activities stating,	222 und 772-
- the main categories of products sold and/or	778
services performed.	
A brief description of the group and BNPP's position in it.	4, 287-295, 614-623,

	T
	698-699 und
	772-777
An indication of any significant new products and/or activities.	7-19; 219-
	222 und 772-
	778
A brief description of the principal markets in which BNPP competes.	7-19, 219-
	222 und 772-
	778
Trend Informationen	
Information on any known trends, uncertainties, demands, commitments or	153-157 (3.5
events that are reasonably likely to have a material effect on the issuer's	"Recent
prospects for at least the current financial year.	events" und
	3.6
	"Outlook")
	und 771 (8.4
	"Significant
	changes")
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	
3.7 "Financial structure und 5.8 "Liquidity risk" of the BNPP 2023 Universal	157 (3.7
Designation Designant	
Registration Document.	"Financial
Registration Document.	
Registration Document.	structure")
Registration Document.	structure") und 498 ab
Registration Document.	structure") und 498 ab der
Registration Document.	structure") und 498 ab der Überschrift
Registration Document.	structure") und 498 ab der
Registration Document.	structure") und 498 ab der Überschrift
Registration Document.	structure") und 498 ab der Überschrift "Liquidity risk
Registration Document.	structure") und 498 ab der Überschrift "Liquidity risk management
Registration Document.	structure") und 498 ab der Überschrift "Liquidity risk management and
Registration Document.	structure") und 498 ab der Überschrift "Liquidity risk management and supervision"
Registration Document.	structure") und 498 ab der Überschrift "Liquidity risk management and supervision" bis 515 vor der
Registration Document.	structure") und 498 ab der Überschrift "Liquidity risk management and supervision" bis 515 vor der Überschrift
Registration Document.	structure") und 498 ab der Überschrift "Liquidity risk management and supervision" bis 515 vor der Überschrift "5.9
Registration Document.	structure") und 498 ab der Überschrift "Liquidity risk management and supervision" bis 515 vor der Überschrift "5.9 Operational
Registration Document.	structure") und 498 ab der Überschrift "Liquidity risk management and supervision" bis 515 vor der Überschrift "5.9
	structure") und 498 ab der Überschrift "Liquidity risk management and supervision" bis 515 vor der Überschrift "5.9 Operational
Administrative, Management, and Supervisory Bodies	structure") und 498 ab der Überschrift "Liquidity risk management and supervision" bis 515 vor der Überschrift "5.9 Operational
	structure") und 498 ab der Überschrift "Liquidity risk management and supervision" bis 515 vor der Überschrift "5.9 Operational
Administrative, Management, and Supervisory Bodies	structure") und 498 ab der Überschrift "Liquidity risk management and supervision" bis 515 vor der Überschrift "5.9 Operational Risk"

significant with respect to that Issuer: (a) members of the administrative, management or supervisory bodies; (b) partners with unlimited liability, in the case of a limited partnership with a share capital.	
First Amendment to the BNPP 2023 Universal Registration Document (in English), hinterlegt bei der AMF	
BNPP`s borrowing and funding structure and financing of its activities	19 ("Financial structure"), 34 ("Financial structure") und 65
Second Amendment to the BNPP 2023 Universal Registration Document (in English), hinterlegt bei der AMF	
BNPP's borrowing and funding structure and financing of its activities	8 ("A very solid financial structure as of 30 June 2024"), 36 ("Financial structure") und 68
Trend Information	308 (7.3 "Significant changes")
Finanzinformationen	
BNPP 2022 Universal Registration Document (in English), hinterlegt bei der AMF	
2022 Financial Statements	
Profit and loss account for the year ended 31 December 2022	176
Statement of net income and changes in assets and liabilities recognised directly in equity	177

Balance sheet at 31 December 2022	178
Cash flow statement for the year ended 31 December 2022	179
Statement of changes in shareholders' equity between 1 January 2022 and 31 December 2022	180-181
Notes to the financial statements prepared in accordance with International Financial Reporting Standards as adopted by the European Union	182-296
Statutory Auditors' report on the Consolidated Financial Statements of BNP Paribas for the year ended 31 December 2022	297-302
BNPP 2023 Universal Registration Document (in English), hinterlegt bei der AMF	
2023 Financial Statements	
Profit and loss account for the year ended 31 December 2023	174
Statement of net income and changes in assets and liabilities recognised directly in equity	175
Balance sheet at 31 December 2023	176
Cash flow statement for the year ended 31 December 2023	177
Statement of changes in shareholders' equity between 1January 2022 and 31 December 2023	178-179
Notes to the financial statements prepared in accordance with International Financial Reporting Standards as adopted by the European Union	180-296
Statutory Auditors' report on the Consolidated Financial Statements of BNP Paribas for the year ended 31 December 2023	297-302
Second Amendment to the BNPP 2023 Universal Registration Document (in English), hinterlegt bei der AMF	
Profit and loss account for the first half of 2024	77
Statement of net income and changes in assets and liabilities recognised directly in equity	78
Balance sheet at 30 June 2024	79
Cash flow statement for the first half of 2024	80
Statement of changes in shareholders' equity between 1 January 2023 and 30 June 2024	81-82

Notes to the financial statements prepared in accordance with International	83-194
Financial Reporting Standards as adopted by the European Union	
Statutory Auditors' report on the half year consolidated financial information	195-196
(Period from 1 January 2024 to 30 June 2024)	

Die oben genannten Dokumente können sowohl per Klick auf den jeweiligen Link als auch auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte abgerufen werden.

Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht mittels Verweis einbezogen werden, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten."

5. Im Kapitel III. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt der Prospekte Nr. 1 bis Nr. 3, Nr. 6 und Nr. 7 werden unter 7. Einsehbare Dokumente die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Solange unter diesem Basisprospekt angebotene Wertpapiere ausstehend sind, und mindestens während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars der Emittentin, sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, als Zahlstelle (Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich:

#### In Bezug auf BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin;
- das Registrierungsformular vom 9. Februar 2024;
- der Nachtrag Nr. 1 vom 9. April 2024 zum Registrierungsformular vom 9. Februar 2024 und
- dieser Basisprospekt.

Das Registrierungsformular der Emittentin sowie Nachträge hierzu sind unter <a href="https://www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte">www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte</a> abrufbar und auch am Sitz der Emittentin, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, einzusehen und werden dort zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

## In Bezug auf BNP Paribas S.A. als Garantin

- the Articles of Association (Satzung) of BNPP as Guarantor;
- the Guarantee (Garantie) of BNPP;
- the BNPP 2023 Registration Document (BNPP 2023 Registrierungsformular);
- the Supplement No. 1 of 9 April 2024 (Nachtrag Nr. 1 vom 9. April 2024) to the BNPP 2023
   Registration Document (zum BNPP 2023 Registrierungsformular);
- the Supplement No. 2 of 14 May 2024 (Nachtrag Nr. 2 vom 14. Mai 2024) to the BNPP 2023
   Registration Document (zum BNPP 2023 Registrierungsformular);
- the Supplement No. 3 of 16 August 2024 (Nachtrag Nr. 3 vom 16. August 2024) to the BNPP
   2023 Registration Document (zum BNPP 2023 Registrierungsformular);
- the BNPP 2022 Universal Registration Document (in English) AMF, hinterlegt bei der AMF;
- the BNPP 2023 Universal Registration Document (in English) AMF, hinterlegt bei der AMF;
- the First Amendment to the BNPP 2023 Universal Registration Document (in English), hinterlegt bei der AMF; and
- the Second Amendment to the BNPP 2023 Universal Registration Document (in English), hinterlegt bei der AMF.

The Guarantor's Registration Document as well as any updates thereto can be found under <a href="https://www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte">www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte</a> and may be inspected and are available free of charge at the Issuer's address at Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main."

6. Im Kapitel III. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt der Prospekte Nr. 4 und Nr. 5 werden unter 7. Einsehbare Dokumente die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Solange unter diesem Basisprospekt angebotene Wertpapiere ausstehend sind, und mindestens während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars der Emittentin, sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) und der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, als Zahlstelle (Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich:

# In Bezug auf BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin;
- das Registrierungsformular vom 9. Februar 2024;

- der Nachtrag Nr. 1 vom 9. April 2024 zum Registrierungsformular vom 9. Februar 2024 und
- dieser Basisprospekt.

Das Registrierungsformular der Emittentin sowie Nachträge hierzu sind unter <a href="https://www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte">www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte</a> abrufbar und auch am Sitz der Emittentin, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, einzusehen und werden dort zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

# In Bezug auf BNP Paribas S.A. als Garantin

- the Articles of Association (Satzung) of BNPP as Guarantor;
- the Guarantee (Garantie) of BNPP;
- the BNPP 2023 Registration Document (BNPP 2023 Registrierungsformular);
- the Supplement No. 1 of 9 April 2024 (Nachtrag Nr. 1 vom 9. April 2024) to the BNPP 2023
   Registration Document (zum BNPP 2023 Registrierungsformular);
- the Supplement No. 2 of 14 May 2024 (Nachtrag Nr. 2 vom 14. Mai 2024) to the BNPP 2023 Registration Document (zum BNPP 2023 Registrierungsformular);
- the Supplement No. 3 of 16 August 2024 (Nachtrag Nr. 3 vom 16. August 2024) to the BNPP 2023 Registration Document (zum BNPP 2023 Registrierungsformular);
- the BNPP 2022 Universal Registration Document (in English) AMF, hinterlegt bei der AMF;
- the BNPP 2023 Universal Registration Document (in English) AMF, hinterlegt bei der AMF;
- the First Amendment to the BNPP 2023 Universal Registration Document (in English), hinterlegt bei der AMF;
- the Second Amendment to the BNPP 2023 Universal Registration Document (in English), hinterlegt bei der AMF;
- the BNPP Paribas Green Bond Framework (June 2024); and
- the BNPP Paribas Social Bond Framework (September 2022).

The Guarantor's Registration Document as well as any updates thereto can be found under <a href="https://www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte">www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte</a> and may be inspected and are available free of charge at the Issuer's address at Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main."

Im Kapitel VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUGBIETENDEN WERTPAPIERE der Prospekte Nr.
 4 und Nr. 5 werden unter 1. Angaben über die Wertpapiere, (d) Green Bonds und Social Bonds die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Wertpapiere unter diesem Basisprospekt können auch als Green Bonds oder Social Bonds begeben werden. Hierfür nutzt die Emittentin freiwillige Regelwerke (Englisch: Frameworks) der BNP Paribas Gruppe. Soweit die anwendbaren Endgültigen Bedingungen eine Verwendung eines Betrags entsprechend der Netto - Emissionserlöse für ökologische Zwecke (Green Bonds) oder soziale Zwecke (Social Bonds) vorsehen, beabsichtigt die Emittentin einen Betrag der den Netto - Emissionserlösen entspricht für ökologische bzw. soziale Anlagen zu verwenden, wie sie im jeweils anwendbaren Framework der BNP Paribas Gruppe definiert und weiter beschrieben sind. Das zum Datum dieses Basisprospekts gültige BNP Paribas Green Bond Framework, das jederzeit aktualisiert, angepasst oder ergänzt werden kann, ist abrufbar unter: https://invest.bnpparibas/document/green-bond-framework-june-2024-1. Das zum Datum dieses Basisprospekts gültige BNP Paribas Social Bond Framework, das ebenfalls jederzeit aktualisiert, angepasst oder ergänzt werden kann, abrufbar ist unter: https://invest.bnpparibas/en/document/social-bond-framework-12-september-2022. Green Bonds und Social Bonds werden dabei die Vorgaben des Nachhaltigkeitskodex des Bundesverbands für strukturierte Wertpapiere (BSW) beachten. Die BNP Paribas Gruppe hat sich als Mitglied des BSW auf die Einhaltung dieses Nachhaltigkeits-Kodexes verpflichtet, wenn sie strukturierte Wertpapiere mit Nachhaltigkeitsmerkmalen Privatpersonen in Deutschland öffentlich anbieten möchte."

8. Im Kapitel XIV. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der Prospekte Nr. 1 bis Nr. 7 werden unter in dem Abschnitt ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN, unter der Überschrift "Weitere Informationen", unter der Zwischenüberschrift "Zulassung der Wertpapiere zum Handel:" die Angaben zu "Börsennotierung und Zulassung zum Handel" vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"[Für den Fall, dass eine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

Die Beantragung der [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart]] [im offiziellen Kursblatt (Official List) des Regulierten Marktes der Luxemburger Börse] [in den Freiverkehr [der Frankfurter Börse] [und] [,] [der Börse Stuttgart] [•]] [•] [an der Euro MTF] ist beabsichtigt.

[Die [Börsennotierung der Wertpapiere] [Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel] [Zulassung der Wertpapiere zum Handel] ist (frühestens) für den [●] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Wertpapiere in den [●] an der [●] einzuführen.]]

[Für den Fall, dass keine Börsennotierung bzw. Einbeziehung in den Handel an einer Börse geplant ist, einfügen:

[Eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse ist derzeit nicht geplant.][●]]

[Im Falle einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots gegebenenfalls einfügen:

Die Wertpapiere sind bereits [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [und der] [Börse Stuttgart]] [im offiziellen Kursblatt (Official List) des Regulierten Marktes der Luxemburger Börse] zum Handel zugelassen][in den Freiverkehr [der Frankfurter Börse] [und] [,] [der Börse Stuttgart] [•]][in den Handel an der Euro MTF] einbezogen] [•].]"

9. Im Kapitel II. RISIKOFAKTOREN des Prospekts Nr. 4, Abschnitt C. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere, unter 2. Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben, werden unter (f) Produkt Nr. 6: Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"In dieser Risikofaktorunterkategorie werden die Risiken, die sich aufgrund des Tilgungsprofils von Produkt 6: Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin und das Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag eingeschätzt.

# Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Basisbetrag erhält, der mindestens dem Nennwert bzw. Berechnungswert entspricht. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann der Zusatzbetrag auch null betragen, so dass der Wertpapierinhaber lediglich den Basisbetrag (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) zurückerhält. In diesem Fall kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls einen erheblichen Teil des eingesetzten Kapitals verlieren, sofern der Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) höher war als der Basisbetrag (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen). Der Wertpapierinhaber bleibt weiterhin auch den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Basisbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Basisbetrag veräußern zu können. Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann der im Fall einer außerordentlichen Kündigung an den Anleger zu zahlende Betrag, der dem Marktpreis der Wertpapiere entsprechen wird, gegebenenfalls auch null (0) betragen. Weiterhin kann die Emittentin – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – berechtigt sein, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. Im Fall der ordentlichen Kündigung erhält der Anleger als Kündigungsbetrag einen Betrag, der mindestens dem Nennwert bzw. Berechnungswert entspricht.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

#### Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag

Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Basisbetrag erhält, der mindestens dem Nennwert bzw. Berechnungswert entspricht. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann der Zusatzbetrag auch null betragen, so dass der Wertpapierinhaber lediglich den Basisbetrag (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) zurückerhält.

Da der Auszahlungsbetrag, vorbehaltlich einer etwaigen außerordentlichen Kündigung der Emittentin, am Fälligkeitstag mindestens dem Basisbetrag entspricht, ist das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dementsprechend auf die Differenz zwischen dem Aufgewendeten Kapital und dem Basisbetrag (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Aufgewendetes Kapital verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Basisbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Basisbetrag veräußern zu können.

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, können die Wertpapiere dadurch charakterisiert sein, dass der Wertpapierinhaber während der Laufzeit Zinszahlungen erhalten kann und insoweit den nachfolgend unter "Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen", "Risiko bei festem Zinssatz", "Risiko bei variablem Zinssatz" bzw. "Risiko bei einer Kombination von fester und variabler Verzinsung" dargestellten Risiken ausgesetzt ist. Die Zinszahlungen sind damit abhängig davon, dass sich diese Risiken nicht verwirklichen. Sollte dies allerdings der Fall sein, kann dies zu einer Begrenzung auf den Basisbetrag und damit zu einer Begrenzung von Erträgen führen.

#### Zusatzbetrag kann auf Maximalbetrag begrenzt sein

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Zusatzbetrag auf einen Maximalbetrag begrenzt sein. Dies bedeutet, dass der Auszahlungsbetrag, bestehend aus Basisbetrag und Zusatzbetrag, auf einen Höchstrückzahlungsbetrag begrenzt ist. In diesem Fall ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht an einer Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile jenseits des Caps teilhaben kann. Sollte sich der Basiswert also jenseits des Caps positiv entwickeln, hätte der Wertpapierinhaber mit einer direkten Investition in den Basiswert bzw. die Korbbestandteile gegebenenfalls höhere Erträge erzielen können. Die Begrenzung auf den Maximalbetrag kann daher zu einer Begrenzung von Erträgen führen.

# Risiko der Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors

Bei der Anwendung eines Partizipationsfaktors partizipiert der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Höhe eines bestimmten Faktors. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann ein von 100 % abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Wertpapierinhaber vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterproportional bzw. überproportional partizipiert. Im Vergleich zu einer linearen Partizipation (von 100 %) ist der Wertpapierinhaber mit einer Partizipation von unter 100 % im Falle des Steigens (positive Wertentwicklung) des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile schlechter gestellt (unterproportionale Partizipation). Im Vergleich zu einer linearen Partizipation (von 100 %) ist der Wertpapierinhaber mit einer Partizipation von über 100 % im Falle des Fallens (negative Wertentwicklung) des Basiswerts bzw. Korbbestandteils schlechter gestellt (überproportionale Partizipation). Die Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors kann damit zu einer Begrenzung von Erträgen und im Falle einer überproportionalen Partizipation an einer für den Wertpapierinhaber negativen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile sogar zu einem teilweisen Verlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

# Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere durch die Emittentin

Da die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Kündigung und Rückzahlung vorsehen, sollten die Erwerber der Wertpapiere sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. Im Fall der automatischen vorzeitigen Auszahlung spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile keine Rolle mehr. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Es erfolgen keine weiteren Zahlungen."

10. Im Kapitel VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERPAPIERE des Prospekts Nr. 4, unter 1. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, (f) Produktspezifische Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen, (vi) Produkt Nr. 6: Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung werden die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung, bei denen der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere bzw. einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung, wie nachfolgend beschrieben, am Fälligkeitstag den Basisbetrag erhält, der mindestens dem Nennwert bzw. Berechnungswert entspricht. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt. Der Zusatzbetrag entspricht mindestens null (0). Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Zusatzbetrag einem bestimmten Mindestbetrag und/oder einem bestimmten Maximalbetrag entsprechen.

Darüber hinaus können die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen. Insoweit gelten die oben unter Abschnitt VIII.1.(e)(i) gemachten Ausführungen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass die Wertpapiere nicht verzinst werden.

Die Endgültigen Bedingungen können der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern das Recht einräumen, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.

## Automatische vorzeitige Auszahlung:

In den Wertpapierbedingungen ist die automatische vorzeitige Auszahlung des Wertpapiers in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts bzw. eines Korbes bestimmt.

Eine automatische vorzeitige Auszahlung erfolgt, wenn der Basiswert bzw. Korb an einem Bewertungstag vor dem Finalen Bewertungstag bzw. während eines Beobachtungszeitraums den festgelegten Vorzeitigen Auszahlungslevel erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder überschreitet oder an keinem Tag während des Express-Level Beobachtungszeitraums den Express-Level unterschritten hat (soweit den Wertpapierbedingungen bestimmt).

Liegen die jeweils bestimmten Voraussetzungen vor, erfolgt die automatische vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere an dem jeweils darauffolgenden, in den Wertpapierbedingungen für die Rückzahlung bestimmten Tag. Einer weiteren Voraussetzung für die Kündigung der Wertpapiere bedarf es insoweit nicht.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine automatische vorzeitige Auszahlung wird die Emittentin einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der entweder (i) dem Nennwert bzw. Berechnungswert entspricht oder (ii) einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts, wobei dieser Prozentsatz mindestens 100 beträgt (iii) einem Betrag entspricht, der sich aus dem Produkt des Nennwerts bzw. Berechnungswerts multipliziert mit 100% zuzüglich des Produkts aus der Anzahl der bis zum relevanten Bewertungstag (einschließlich) vergangenen Bewertungstage n multipliziert mit dem BonusLevel ergibt oder (iv) einem Betrag entspricht, der sich aus dem Produkt des Nennwerts bzw. Berechnungswerts multipliziert mit 100% zuzüglich des BonusLevels ergibt. Das BonusLevel entspricht dabei jeweils mindestens null (0)."

11. Im Kapitel XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN des Prospekts Nr. 4, unter Abschnitt A. Teil 1 (Produktspezifische Bedingungen) wird in Bezug auf Produkt Nr. 6: Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung der § 4 Automatische vorzeitige Auszahlung vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

# "§4 Automatische vorzeitige Auszahlung

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn [(i)] [an einem] [am] [●] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs den lieweiligen Vorzeitigen Auszahlungslevel lerreicht oder] überschreitet [Für den Fall eines Express-Level gegebenenfalls einfügen: oder (ii) der maßgebliche Feststellungskurs [an keinem Tag] [zu keinem Zeitpunkt] während des Express-Level Beobachtungszeitraums das Express-Level unterschritten hat], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, [der dem [Nennwert] [Berechnungswert] entspricht] [der 100 + [●] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts] entspricht] [der sich aus dem Produkt des [Berechnungswerts] multipliziert mit 100% zuzüglich des Produkts aus der Anzahl der bis zum relevanten Bewertungstag (einschließlich) vergangenen Bewertungstage n (die "Bewertungstage n") multipliziert mit dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesenen BonusLevel ergibt und folgendermaßen ermittelt wird: [Nennwert] [Berechnungswert] x 100% + Bewertungstage n x BonusLevel. Das BonusLevel entspricht mindestens null (0).][der sich aus dem Produkt des [Nennwerts] [Berechnungswerts] multipliziert mit 100% zuzüglich des BonusLevels ergibt und folgendermaßen berechnet wird: [Nennwert] [Berechnungswert] x 100% + BonusLevel. Dabei hat der Begriff "BonusLevel" die ihm in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [•] [[sowie] den Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] [jeweils] zugewiesene Bedeutung und entspricht mindestens null (0).]]].
- (2) Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [bzw. nach Ablauf des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen."

12. Im Kapitel II. RISIKOFAKTOREN des Prospekts Nr. 5, Abschnitt C. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere, unter 2. Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben, werden unter (g) Produkt Nr. 7: Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"In dieser Risikofaktorunterkategorie werden die Risiken, die sich aufgrund des Tilgungsprofils von Produkt 7: Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung ergeben, dargestellt. Am wesentlichsten werden Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin und das Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag eingeschätzt.

# Risiken im Zusammenhang mit einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Basisbetrag erhält, der einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts entspricht, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann der Zusatzbetrag auch null betragen, so dass der Wertpapierinhaber lediglich den Basisbetrag (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) zurückerhält. In diesem Fall kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls einen erheblichen Teil des eingesetzten Kapitals verlieren, sofern der Kaufpreis (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) höher war als der Basisbetrag (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen). Der Wertpapierinhaber bleibt weiterhin auch den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Basisbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Basisbetrag veräußern zu können. Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, kann der im Fall einer außerordentlichen Kündigung an den Anleger zu zahlende Betrag, der dem Marktpreis der Wertpapiere entsprechen wird, gegebenenfalls auch null (0) betragen. Weiterhin kann die Emittentin – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – berechtigt sein, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen. Im Fall der ordentlichen Kündigung erhält der Anleger als Kündigungsbetrag einen Betrag, der mindestens dem Nennwert bzw. Berechnungswert entspricht.

Dies kann zu einer Begrenzung von Erträgen, erheblichen Verlusten und im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

#### Risiko der Begrenzung auf den Basisbetrag

Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung sind Wertpapiere, bei denen der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Basisbetrag erhält, der mindestens dem Nennwert bzw. Berechnungswert entspricht. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann

der Zusatzbetrag auch null betragen, so dass der Wertpapierinhaber lediglich den Basisbetrag (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) zurückerhält.

Da der Auszahlungsbetrag, vorbehaltlich einer etwaigen außerordentlichen Kündigung der Emittentin, am Fälligkeitstag mindestens dem Basisbetrag entspricht, ist das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers dementsprechend auf die Differenz zwischen dem Aufgewendeten Kapital und dem Basisbetrag (zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Aufgewendetes Kapital verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Basisbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Basisbetrag veräußern zu können.

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, können die Wertpapiere dadurch charakterisiert sein, dass der Wertpapierinhaber während der Laufzeit Zinszahlungen erhalten kann und insoweit den nachfolgend unter "Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen", "Risiko bei festem Zinssatz", "Risiko bei variablem Zinssatz" bzw. "Risiko bei einer Kombination von fester und variabler Verzinsung" dargestellten Risiken ausgesetzt ist. Die Zinszahlungen sind damit abhängig davon, dass sich diese Risiken nicht verwirklichen. Sollte dies allerdings der Fall sein, kann dies zu einer Begrenzung auf den Basisbetrag und damit zu einer Begrenzung von Erträgen führen.

## Zusatzbetrag kann auf Maximalbetrag begrenzt sein

Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Zusatzbetrag auf einen Maximalbetrag begrenzt sein. Dies bedeutet, dass der Auszahlungsbetrag, bestehend aus Basisbetrag und Zusatzbetrag, auf einen Höchstrückzahlungsbetrag begrenzt ist. In diesem Fall ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber nicht an einer Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile jenseits des Caps teilhaben kann. Sollte sich der Basiswert also jenseits des Caps positiv entwickeln, hätte der Wertpapierinhaber mit einer direkten Investition in den Basiswert bzw. die Korbbestandteile gegebenenfalls höhere Erträge erzielen können. Die Begrenzung auf den Maximalbetrag kann daher zu einer Begrenzung von Erträgen führen.

#### Risiko der Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors

Bei der Anwendung eines Partizipationsfaktors partizipiert der Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Höhe eines bestimmten Faktors. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann ein von 100 % abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Wertpapierinhaber vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterproportional bzw. überproportional partizipiert. Im Vergleich zu einer linearen Partizipation (von 100 %) ist der Wertpapierinhaber mit einer Partizipation von unter 100 % im Falle des Steigens (positive Wertentwicklung) des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile schlechter gestellt (unterproportionale Partizipation). Im Vergleich zu einer linearen Partizipation (von 100 %) ist der Wertpapierinhaber mit einer Partizipation von über 100 % im Falle des Fallens (negative Wertentwicklung) des Basiswerts bzw. Korbbestandteils schlechter gestellt (überproportionale Partizipation). Die Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors kann damit zu einer Begrenzung von Erträgen und im Falle einer überproportionalen Partizipation an einer für den Wertpapierinhaber negativen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile sogar zu einem teilweisen Verlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

# Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere durch die Emittentin

Da die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Kündigung und Rückzahlung vorsehen, sollten die Erwerber der Wertpapiere sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einer bestimmten Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile an einem Bewertungstag automatisch, ohne dass es der Erfüllung einer weiteren Voraussetzung bedarf, als gekündigt gelten. Im Fall der automatischen vorzeitigen Auszahlung spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile keine Rolle mehr. Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren. Es erfolgen keine weiteren Zahlungen."

13. Im Kapitel VIII. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERPAPIERE des Prospekts Nr. 5, unter 1. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere, (f) Produktspezifische Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag oder gegebenenfalls zu erbringende sonstige Leistungen, (vii) Produkt Nr. 7: Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung werden die Angaben vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

"Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung, bei denen der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere bzw. einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung, wie nachfolgend beschrieben, am Fälligkeitstag den Basisbetrag erhält, der einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts entspricht, wobei der Prozentsatz weniger als 100 % beträgt. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag gegebenenfalls einen Zusatzbetrag, der von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) abhängt. Der Zusatzbetrag entspricht mindestens null (0). Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann der Zusatzbetrag einem bestimmten Mindestbetrag und/oder einem bestimmten Maximalbetrag entsprechen.

Darüber hinaus können die Wertpapiere eine Verzinsung vorsehen. Insoweit gelten die oben unter Abschnitt VIII.1.(e)(i) gemachten Ausführungen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass die Wertpapiere nicht verzinst werden.

Die Endgültigen Bedingungen können der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern das Recht einräumen, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.

# Automatische vorzeitige Auszahlung:

In den Wertpapierbedingungen ist die automatische vorzeitige Auszahlung des Wertpapiers in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts bzw. eines Korbes bestimmt.

Eine automatische vorzeitige Auszahlung erfolgt, wenn der Basiswert bzw. Korb an einem Bewertungstag vor dem Finalen Bewertungstag bzw. während eines Beobachtungszeitraums den festgelegten Vorzeitigen Auszahlungslevel erreicht (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt) oder überschreitet oder an keinem Tag während des Express-Level Beobachtungszeitraums den Express-Level unterschritten hat (soweit in den Wertpapierbedingungen bestimmt).

Liegen die jeweils bestimmten Voraussetzungen vor, erfolgt die automatische vorzeitige Auszahlung der Wertpapiere an dem jeweils darauffolgenden, in den Wertpapierbedingungen für

die Rückzahlung bestimmten Tag. Einer weiteren Voraussetzung für die Kündigung der Wertpapiere bedarf es insoweit nicht.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine automatische vorzeitige Auszahlung wird die Emittentin einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung pro Wertpapier zahlen, der entweder (i) dem Nennwert bzw. Berechnungswert, (ii) einem bestimmten Prozentsatz des Nennwerts bzw. Berechnungswerts oder (iii) einem Betrag entspricht, der sich aus dem Produkt eines bestimmten Prozentsatzes des Nennwerts bzw. Berechnungswerts multipliziert mit 100% zuzüglich des Produkts aus der Anzahl der bis zum relevanten Bewertungstag (einschließlich) vergangenen Bewertungstage n multipliziert mit dem BonusLevel ergibt oder (iv) einem Betrag entspricht, der sich aus dem Produkt eines bestimmten Prozentsatzes des Nennwerts bzw. Berechnungswerts multipliziert mit 100% zuzüglich des BonusLevels ergibt. Das BonusLevel entspricht dabei jeweils mindestens null (0)."

14. Im Kapitel XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN des Prospekts Nr. 5, unter Abschnitt A. Teil 1 (Produktspezifische Bedingungen) wird in Bezug auf Produkt Nr. 7: Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung der § 4 Automatische Vorzeitige Auszahlung vollumfänglich mit dem nachfolgenden Text ersetzt:

# "§4 Automatische vorzeitige Auszahlung

Die Wertpapiere sehen eine automatische vorzeitige Auszahlung wie folgt vor:

- (1) Wenn [(i)] [an einem] [am] [●] Bewertungstag[, mit Ausnahme des Finalen Bewertungstags,] der maßgebliche Beobachtungskurs den [jeweiligen] Vorzeitigen Auszahlungslevel [erreicht oder] überschreitet [Für den Fall eines Express-Level gegebenenfalls einfügen: oder (ii) der maßgebliche Feststellungskurs [an keinem Tag] [zu keinem Zeitpunkt] während des Express-Level Beobachtungszeitraums das Express-Level unterschritten hat], gelten die Wertpapiere als gekündigt, ohne dass es einer weiteren Voraussetzung bedarf und die Emittentin wird einen Vorzeitigen Auszahlungsbetrag pro Wertpapier bestimmen, [der dem [Nennwert] [Berechnungswert] entspricht] [[•] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts] entspricht] [der sich aus dem Produkt von [•] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts] multipliziert mit 100% zuzüglich des Produkts aus der Anzahl der bis zum relevanten Bewertungstag (einschließlich) vergangenen Bewertungstage n (die "Bewertungstage n") multipliziert mit dem in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle zugewiesenen BonusLevel ergibt und folgendermaßen ermittelt wird: [●] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts] x 100% + Bewertungstage n x BonusLevel. Das BonusLevel entspricht mindestens null (0).][der sich aus dem Produkt von [•] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts] multipliziert mit 100% zuzüglich des BonusLevels ergibt und folgendermaßen berechnet wird: [●] % des [Nennwerts] [Berechnungswerts] x 100% + BonusLevel. Dabei hat der Begriff "BonusLevel" die ihm in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle [in Bezug auf [jeden] [den] [maßgeblichen] [Bewertungstag] [•] [[sowie] den Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [[sowie] den Fälligkeitstag] [jeweils] zugewiesene Bedeutung und entspricht mindestens null (0).]]].
- (2) Im Fall einer automatischen vorzeitigen Auszahlung wird die Emittentin [am darauffolgenden Automatischen Vorzeitigen Auszahlungstag] [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen] [nach dem [maßgeblichen] Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] [bzw. nach Ablauf des maßgeblichen Beobachtungszeitraums] den [Vorzeitigen] Auszahlungsbetrag zahlen. Mit der

Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Wertpapieren und es erfolgen keine weiteren Zahlungen."

- 15. Im Inhaltsverzeichnis des Prospekts Nr. 5 werden unter XII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN, unter Abschnitt A. Teil 1 (Produktspezifische Bedingungen) in Bezug auf Produkt Nr. 7: Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung die Angaben in Bezug auf § 3 und § 4 wie folgt korrigiert:
  - "§ 3 Rückzahlung
  - § 4 Automatische vorzeitige Auszahlung"